Nr. 515 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 444 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden (1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Juni 2025 mit der Vorlage befasst.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl berichtet, dass die EU im Zusammenhang mit dem Green Deal Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 anstrebe. Als Zwischenziel habe sich die EU die Verringerung der Nettotreibhausgasemmissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 % bis 2030 gesetzt. 75 % der THG-Emmissionen entfielen auf den Sektor Energie, weswegen der Ausbau erneuerbarer Energiequellen von großer Bedeutung sei. Die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) aus dem Jahr 2018 habe ein Gesamtziel für die EU definiert und erste Schritte gesetzt. Mit der Richtlinie RED III aus 2023 seien diese Zielvorgaben konkretisiert, nachgeschärft und das Gesamtziel für Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen auf 42,5 % angehoben worden. Die Geschwindigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen solle deutlich erhöht werden, damit sich die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen reduziere. Da unter anderem teils langwierige Verwaltungsverfahren aus Sicht der EU für den raschen Ausbau hinderlich seien, habe bereits RED II verfahrensbeschleunigende Maßnahmen festgelegt. Hierzu merkt Klubobmann Abg. Dr. Schöppl an, dass Salzburg schon seit geraumer Zeit dabei sei, Maßnahmen zu setzen, um Verfahren schneller abwickeln zu können. Durch RED III seien weitere Vorgaben zur Straffung von Genehmigungsverfahren festgelegt worden, insbesondere im Hinblick auf kurze Genehmigungsfristen. Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage würden Vorgaben von RED III auf Landesebene umgesetzt, soweit sie nicht ohnehin schon umgesetzt seien. Vorrangig betroffen seien die Art 16, 16b, 16c, 16d und 16e, da deren Umsetzungsfrist bereits zum 1. Juli 2024 abgelaufen sei. Hierzu sei anzumerken, dass es zunächst einige Zeit gedauert habe, bis der Bund in der Umsetzung tätig geworden sei, was aber wiederum eine Voraussetzung für die Umsetzung durch die Bundesländer gewesen sei. Es sei daher nicht nur Salzburg, sondern der Großteil der Bundesländer säumig geworden. Es sei notwendig, die Vorgaben des EU-Rechts jetzt umzusetzen, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich zu verhindern. Mit 12. November 2025 trete außerdem die Gigabit-Infrastrukturverordnung der EU in Kraft, welche den Ausbau des Glasfasernetzes zum Gegenstand habe. Verordnungen der EU seien grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Ausnahmsweise solle in diesem Fall aber trotzdem eine Umwandlung in nationales Recht erfolgen, um die Übersichtlichkeit der Rechtsmaterie zu gewährleisten und Missverständnisse mit anderen Rechtsvorschriften zu vermeiden. Weiters

räume die Verordnung die Möglichkeit ein, die Entscheidungsfrist der Behörde gesetzlich zu erstrecken, wovon Gebrauch gemacht werden solle. Er bringe daher folgenden Abänderungsantrag zu Artikel III (Salzburger Naturschutzgesetz 1999) der Vorlage ein:

Artikel III wird geändert wie folgt:

1. Die Z 1.1. lautet:

„1.1. Nach der den § 48 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 48a Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

§ 48b Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen“

2. In der Z 5 wird nach dem Text des § 48a angefügt:

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen

§ 48b

(1) In naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation im Sinn der Gigabit-Infrastrukturverordnung, Verordnung (EU) 2024/1309, hat die Behörde innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrages dessen Vollständigkeit zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

(2) Die Entscheidungsfrist von vier Monaten gemäß Art 7 Abs 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kann mit Bescheid der Naturschutzbehörde um höchstens weitere vier Monate verlängert werden, wenn es die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.

(3) Entscheidet die Behörde nicht innerhalb der in Abs 2 genannten Frist, gilt die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.

3. In der Z 8 wird in dem vorgeschlagenen Text des § 68 Abs 2 die Paragraphenbezeichnung „48a“ durch die Bezeichnung „48a und 48b“ ersetzt.

Klubobfrau Abg. Mag.ª Berthold MBA betont, dass Klimaschutz untrennbar mit der Energiewende verbunden sei. Für die GRÜNEN sei daher die ambitionierte Erfüllung der EU-Vorgaben ein sehr wichtiges Thema und Ziel. Man habe letztes Jahr schon eine Anfrage zum Stand der Umsetzung von RED III eingebracht. In der Beantwortung sei darauf verwiesen worden, dass man von Landesseite zunächst die Umsetzung durch den Bund abwarte. Bis 21. Mai 2025 sei die Erfassung der Beschleunigungsgebiete befristet gewesen. Es interessiere sie daher, wie der aktuelle Stand bei der Erfassung sei, da die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bis 21. Februar 2026 vorzunehmen sei. Vor einigen Wochen habe der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich den Status der Umsetzung von RED III erhoben und Versäumnisse bei allen Bundesländern festgestellt. Salzburg habe zumindest schon eine Anlaufstelle „Eneuerbare Energie“ eingerichtet. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu schließen, komme auf diese Anlaufstelle viel Arbeit zu. Sie ersuche daher den Vertreter des Referats Energiewirtschaft und -beratung um Stellungnahme, wie es bisher gelaufen sei und ob die Anlaufstelle zukünftig mit den vorhandenen Personalressourcen das Auslangen finden könne. Erfreulich sei auch, dass bereits verschiedene Verfahrenshandbücher auf der Seite der Anlaufstelle online verfügbar seien. Zu begrüßen sei weiters, dass durch die Novelle für bestimmte Anlagen Kosten-Nutzen-Analysen im Hinblick auf die Energieeffizienz vorgeschrieben würden.

Kritisch sei jedoch die Regelung des Mediationsverfahrens im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz zu sehen. Der Entwurf beschränke die Möglichkeit zur Antragstellung hier auf die Projektwerbenden, während RED III einen gleichberechtigten Zugang zur Streitbeilegung für die Öffentlichkeit fordere. Sie ersuche um Erläuterung, warum der Zugang zum Mediationsverfahren gegenüber der Richtlinie eingeschränkt worden sei. Weiters erkundigt sie sich, warum im Gesetzesentwurf in § 48 Abs 11 Naturschutzgesetz vorgesehen worden sei, dass es außerhalb von Beschleunigungsgebieten auch in Nicht-UVP-Verfahren eine Privilegierung von Verstößen gegen den Artenschutz geben solle. Aus ihrer Sicht handle es sich dabei um eine überschießende Umsetzung, die RED III widerspreche.

DI Dr. Löffler MBA (Referat Energiewirtschaft und -beratung) erläutert im Hinblick auf die Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“, dass man derzeit rund 40 Projektanfragen vorliegen habe. Hinzu kämen noch zahlreiche Anfragen bezüglich Genehmigungspflichten von erneuerbaren Heizanlagen, die in der Regel telefonisch gestellt würden. Aktuell seien zwei Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Anlaufstelle betraut, womit man aus derzeitiger Sicht das Auslangen finde.

Mag.[a] Dr.[in] Reitshammer (Referat Naturschutzrecht, Landschaftsplanung und Vertragsnaturschutz) führt im Hinblick auf die Regelung des Mediationsverfahrens aus, dass die Richtlinie nur vorgebe, wer Partei eines solchen Verfahrens sei, nicht, wer dessen Durchführung erwirken könne. Es sei daher im Einklang mit der Richtlinie, wenn die projektwerbende Person den Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens stellen könne. Zu der von Klubobfrau Abg. Mag.[a] Berthold MBA gestellten Frage im Zusammenhang mit § 48 Abs 11 Naturschutzgesetz bezüglich des Artenschutzes sei festzustellen, dass sich Art 16b RED III auf Bereiche außerhalb von Beschleunigungsgebieten beziehe und dabei nicht nur auf die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie, sondern auch auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie abstelle, die auch in einem Naturschutzverfahren unterhalb der Schwelle zur UVP-Pflicht zur Anwendung kommen könne. Aus ihrer Sicht sei bei der Übersetzung der Richtlinie missverständlicherweise der zu enge Begriff Umweltverträglichkeitsprüfung verwendet worden, denn eigentlich gehe es um Verträglichkeitsprüfungen, wodurch auch Naturverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen umfasst seien. Dies werde auch durch Erwägungsgrund 37 zu RED III gestützt, der sich nach Ansicht der Abteilung 5 keinesfalls dahingehend auslegen lasse, dass die Privilegierung auf UVP-Verfahren beschränkt sei.

Abg. Egger-Kranzinger ersucht zunächst HR Dr. Sieberer um Erläuterung der Auswirkungen der Bestimmungen des Abänderungsantrages. Klimaneutralität und Unabhängigkeit von fossilen Energiequellen sei grundsätzlich wichtig und erstrebenswert. Aus Sicht der Gemeinden sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die neuen Vorschriften nicht nur einen großen Zeitaufwand bedeuteten, sondern auch hohe Kosten verursachten, angefangen bei der Erstellung von Energieausweisen, über Wärmedämmungsmaßnahmen bis hin zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen. Sodann geht er noch auf das Projekt Windpark am Lehmberg und allfällige Strafzahlungen bei Nichtumsetzung der Richtlinie ein. Man müsse sich jedenfalls des Faktors Kosten bei solchen Umsetzungen bewusst sein, da diese im Endeffekt von der Allgemeinheit getragen werden müssten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger erläutert, dass man in den letzten Jahren im Hinblick auf erneuerbare Energiequellen insbesondere im Bereich PV und jetzt mit Speicheranlagen sehr viel bewirkt habe in Salzburg. Es müsse daher zum jetzigen Zeitpunkt die Windkraft im Fokus stehen, weil man diese Energiequelle im Winter dringend als Ausgleich brauche. Wasser und Sonne lieferten im Winter wenig Strom, weswegen man danach trachten müsse, dieses Defizit auszugleichen. Im Hinblick auf Beschleunigungsgebiete werde man sich daher auf die Windkraft konzentrieren.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt zum Abänderungsantrag aus, dass dieser sich auf Vorhaben beziehe, die sowohl von der Gigabit-Infrastrukturverordnung erfasst als auch naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig seien. In so einem Fall solle der Naturschutzbehörde mehr Zeit eingeräumt werden, um ihre Entscheidung zu treffen. Von Seiten der Abteilung 5 sei darauf hingewiesen worden, dass bei den Verfahren betreffend Glasfasernetze häufig mehr Zeit für die Entscheidungsfindung zu veranlagen sei, weswegen man von der durch die Gigabit-Infrastrukturverordnung eingeräumten Ermächtigung zur innerstaatlichen Regelung Gebrauch gemacht habe. Mag.[a] Dr.[in] Reitshammer ergänzt hierzu, dass die Verordnung grundsätzlich festlege, dass die betreffende Anlage automatisch als genehmigt gelte, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung treffe. In Verfahren zur Genehmigung solcher Anlagen müsse jedoch die Lage vor Ort im Rahmen eines Ortsaugenscheines eingeschätzt werden, was im Winter häufig nicht möglich sei. Es sei daher wichtig gewesen, eine Verlängerungsmöglichkeit bei der Verfahrensdauer vorzusehen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Artikeln I, II und IV niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen. Zu Artikel III meldet sich niemand zu Wort und wird dieser in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden (1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz), wird in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 444 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

Artikel III wird geändert wie folgt:

1. Die Z 1.1. lautet:

„1.1. Nach der den § 48 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 48a Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

§ 48b Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen“

2. In der Z 5 wird nach dem Text des § 48a angefügt:

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen

§ 48b

(1) In naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation im Sinn der Gigabit-Infrastrukturverordnung, Verordnung (EU) 2024/1309, hat die Behörde innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrages dessen Vollständigkeit zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

(2) Die Entscheidungsfrist von vier Monaten gemäß Art 7 Abs 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kann mit Bescheid der Naturschutzbehörde um höchstens weitere vier Monate verlängert werden, wenn es die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.

(3) Entscheidet die Behörde nicht innerhalb der in Abs 2 genannten Frist, gilt die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.

3. In der Z 8 wird in dem vorgeschlagenen Text des § 68 Abs 2 die Paragraphenbezeichnung „48a“ durch die Bezeichnung „48a und 48b“ ersetzt.

Salzburg, am 4. Juni 2025

Der Vorsitzende:	Der Berichterstatter:
Schernthaner MIM eh.	Dr. Schöppl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juni 2025:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.